

Frauenfeld, 28. Oktober 2009

Entscheid Nr. 76

0205/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Müllheim Zonenplanänderung „Sunnebühl“

1. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2009 ersucht das Ingenieurbüro BHAtteam im Auftrag der Politischen Gemeinde Müllheim (PG Müllheim) um Genehmigung der Zonenplanänderung „Sunnebühl“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Die zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung** betrifft einen Teilbereich der Parzelle Nr. 172 im Quartier Büel in Müllheim. Dieser Teil der Parzelle hat gemäss Planungsbericht eine Fläche von ca. 1'930 m² und soll von der Wohnzone W3 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe umgezont werden. Der übrige Teil dieser Parzelle ist bereits der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe zugewiesen. Auslöser dieser Zonenplanänderung ist ein Bauvorhaben der Genossenschaft Alterssiedlung „Sunnebühl“ als Eigentümerin der ganzen Parzelle Nr. 172, die auf besagtem Teil der Parzelle die Alterssiedlung mit geeigneten Wohnmöglichkeiten für alte Menschen vergrössern möchte. Die Genossenschaft Alterssiedlung „Sunnebühl“ schätzt die Nachfrage nach Wohnungen für ältere Menschen als gut ein.
Gemäss Art. 24 des Baureglements der PG Müllheim dürfen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe nur öffentlichen Aufgaben dienende Bauten und Anlagen erstellt werden, was auf das vorgenannte Bauvorhaben zutrifft.
Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte gegen die Zonenplanänderung angemeldet.

2/2

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Müllheim am 6. Juli 2009 beschlossene Zonenplanänderung „Sunnebühl“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Müllheim, 8555 Müllheim, unter Beilage von drei Zonenplanänderungen „Sunnebühl“ je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Müllheim
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen „Sunnebühl“ je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 29. Okt. 2009